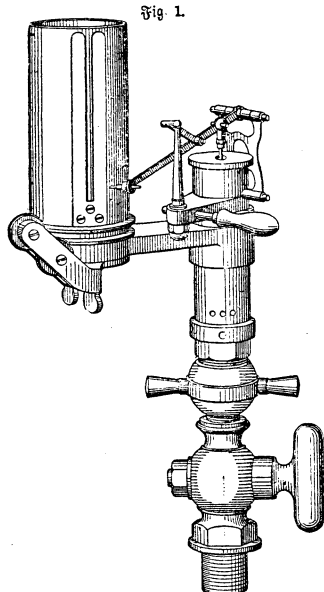
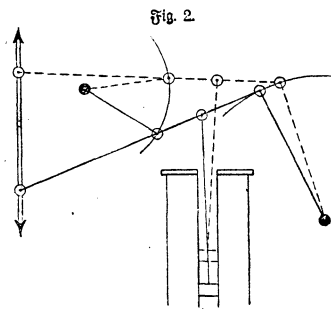


Führung des Schreibstifts ist bei dem Richardschen *I.* für so hohe Tourenzahlen in gewissem Sinn zu schwer oder schwerfällig, wodurch der Markierstift leicht anfängt zu »zittern« und anstatt einer regulär verlaufenden Kurve eine solche zeigt, welche zahlreiche Ma-



Thompsons Indikator.

xima und Minima aufweist. Man würde daraus auf unregelmäßige Veränderungen im Dampfdruck schließen, die thätlich nicht vorhanden sind. Aus der Figur 1, welche die Ansicht des Thompsonschen



Indicators darstellt, ist die Führung des Zeichenstifts deutlich zu erkennen, soweit sie überhaupt auch an den Originalen erkennbar ist. Während bei dem Richardschen *I.* der Schreibstift inmitten des Storchschnabels sich befindet, ist er hier außerhalb desselben verlagert. Die Führung erhält aus der beigegebenen Skizze (Fig. 2). Eine fernere Abweichung von dem Richardschen *I.*, die wesentlich zur sichern Zeichnung der Kurve

beiträgt, ist die Anbringung der Kolbenstange an dem langen Arm des Storchschnabels. Diese wird nämlich bei dem Richardschen *I.* parallel den Zylinderwänden dampfdicht in einer Stoppbüchse geführt und ist durch eine kurze Lenkerstange mit dem Registrierhebel verbunden; dagegen ist nach Thompson die Kolbenstange ohne Zwischenglied direkt an diesem Hebel befestigt, zu welchem Zweck die obere Verschlussplatte des Indikatorzylinders eine weitere Öffnung hat und die Kolbenstange mit dem Kolben durch ein Kugelgelenk verbunden ist. Auf dem Trägerarm, an dessen einem Ende die Registriertrommel steht, ruht diese mit einer großen Fläche, so daß auch dadurch eine sicherere Führung garantiert ist. Endlich sei nur noch eines untergeordneten Unterscheidungsmerkmals gedacht, welches indessen doch anerkannt zu werden verdient. Oberhalb des Kolbens bildet sich bei der Funktionierung des Indicators durch die im Deckel angebrachten Löcher entweichendes und fast immer das Papier der Trommel beschädigtes. Jene Löcher befinden sich bei dem Thompsonschen Apparat an der Seite, so daß der Papierstreifen mit Leichtigkeit sauber erhalten werden kann. Wo immer es thunlich war, sind die einzelnen Teile vernickelt, weshalb z. B. sich das Papier auch von dem erwärmten Registrierzylinder ohne Mühe und Gefahr des Zerreißen entfernen läßt.

**Indisches Recht.** Als im März 1883 C. V. Albert, das juristische Mitglied des Rats für Indien in Kalkutta, eine Bill einbrachte, durch welche die Kriminalgerichtsbarkeit über in Indien lebende Engländer auch auf Beamte und Richter indischer Herkunft übertragen werden sollte, erhob sich unter der gesamten europäischen Bevölkerung Indiens ein Sturm der Entrüstung über diesen Vorschlag. Von Kalkutta, wo eine überaus stark besuchte und stürmische Versammlung im Rathhaus stattfand, bis zu den kleinsten Nestern mit europäischer Bevölkerung herab wurden überall Protestversammlungen abgehalten, in welchen man gegen die mit der neuen Maßregel bezweckte Vergewaltigung der Europäer Einsprache erhob. Diese Vorgänge haben auch in Europa die Aufmerksamkeit in erhöhtem Grad auf Recht und Rechtspflege in Indien und Geschichte des indischen Rechts gelenkt, und eine kurze Übersicht über die Resultate der neuern auf diesem Gebiet hauptsächlich von deutschen Gelehrten unternommenen Forschungen dürfte daher nicht unwillkommen sein.

Zivil- und Strafrecht haben in Indien wie in andern orientalischen Ländern von jeher einen integrierenden Bestandteil des Religions- und Sittengesetzes gebildet. Demgemäß sind die Gesetze der Hindu in demjenigen Teil der alten Sanskritliteratur enthalten, der sich auf die Erlangung des religiösen Verdienstes, Dharma, bezieht, welches den Menschen von den Fesseln der Wiedergeburt befreit und ihn nach dem Tode der Freuden des Paradieses teilhaftig macht. In den ältesten Rechtsquellen, den Dharmaśūtras, werden die einzelnen Rechtsgrundsätze noch ohne jede Spur systematischer Anordnung vorgeführt. Erst in dem berühmten Gesetzbuch des Manu findet sich eine Einteilung des gesamten Rechts in nachstehende 18 Materien: 1) Schulrecht, 2) Depositen, 3) Verkauf eines Gegenstands durch einen andern als den Eigentümer, 4) Handelsunternehmungen einer Gesellschaft, 5) Zurücknahme eines Geschenks, 6) Nichtzahlung einer verabredeten Lohnung, 7) Bruch eines Abkommens, 8) Rückgängigmachung von Käufen und Verkäufen,

9) Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer (von Vieh) und seinem Viehreiber, 10) Grenzstreitigkeiten, 11) Realinjurien, 12) Personalinjurien, 13) Diebstahl, 14) Raub und andre Gewaltthaten, 15) Ehebruch, 16) Willkür der Ehegatten, 17) Erbrecht, 18) Spiel und Tierkämpfe. Die ältesten Dharmasūtras, namentlich das Dharmasūtra des Apastamba, sind nach den Untersuchungen von Bühler u. a. im 6. Jahrh. v. Chr., wenn nicht früher verfaßt worden. Auch dem Gesetzbuch des Manu ist ein hohes Alter nicht abzuspüren. Dagegen gehören die Gesetzbücher des Yajñavalkya, Vishnu und Narada schon der nachchristlichen Epoche an. Englische Übersetzungen der ältern Gesetzbücher sind in der von Professor Max Müller in Oxford herausgegebenen Sammlung »Sacred books of the East« enthalten. Seine höchste Ausbildung hat das indische Recht in den Werken der mittelalterlichen Panditen erfahren. Die ausführlichsten Kommentare, welche dieselben über die Gesetzbücher des Manu, Yajñavalkya, Vishnu u. a. schrieben, gehen weit über den Zweck bloßer Erläuterungsschriften hinaus und enthalten eine vollständige und systematische Darstellung des zur Zeit der Kommentatoren geltenden Rechts. Der berühmteste dieser Kommentare, die *Mitakshara*, ist im 11. Jahrh. n. Chr. von dem gelehrten Brahmanen Vijñānēśvara verfaßt worden, der am Hof eines mächtigen südindischen Königs lebte. Dieses umfangreiche Werk hat nicht nur in den südlichen und westlichen Landesteilen, sondern auch in Venarés eine fast fanonische Geltung erlangt. Nur in Benarés wird den Rechtswerken der dortigen Panditen, wie Nagbunādana, Jimutavahana u. a., die entscheidende Autorität beigelegt.

Die in diesen Werken niedergelegte Rechtsordnung ist die eines streng despotisch regierten Staatswesens. Alle richterlichen Funktionen sind in die Hände des Königs gelegt. Die Prüfung und Aburteilung der Prozesse soll seine hauptsächlichste Beschäftigung sein. Doch kann er, wenn es ihm an Zeit gebricht, auch einen rechtskundigen Brahmanen als seinen Stellvertreter abordnen. Denn die Brahmanen befanden sich, ebenso wie die Pontifex in der ältesten Periode der römischen Geschichte, im Alleinbesitz des überlieferten juristischen Wissens. Von ihnen rührt die ganze juristische Literatur Indiens her, und selbst diejenigen Werke, welche sich für die Produkte fürstlicher Autoren ausgeben, sind thatsächlich von den Brahmanen verfaßt, welche den betreffenden Fürsten als Berater zur Seite standen. Es geht dies daraus hervor, daß sie in der Sanskritsprache abgefaßt sind, welche nur den Brahmanen hinreichend geläufig war, um darin zu schreiben. In den spätern Rechtsbüchern findet sich ein ganzer Instanzenzug erwähnt. Man kann von dem Unterrichter an den Oerrichter, von diesem an die Person des Monarchen appellieren. Übrigens scheinen diese Vorschriften zum großen Teil bloße Theorie geblieben zu sein. Bei der maßlosen Beschränkung der Richter, welche erst nach der Unterwerfung Indiens unter die englische Herrschaft mit Erfolg beseitigt werden konnte, zogen es viele, wenn nicht die Mehrzahl der Rechtsuchenden vor, sich an Schiedsgerichte zu wenden. Solche Schiedsgerichte, *Panchayat*, »Auschuß von Fünfen«, genannt, weil sie aus je zwei von jeder der beiden Parteien vorgeschlagenen Richtern und einem fünften als Unparteiischen bestehen, kommen noch heutzutage häufig vor. Das Gerichtsverfahren war in früherer Zeit mündlich, aber die spätern Rechtsbücher kennen

auch ein schriftliches Verfahren. Die Aussagen wurden häufig auf dem Boden der Gerichtshalle protokolliert. Auch in den indischen Dramen wird dieser primitiven Art der Protokollierung gedacht. Als Beweismittel werden neben den Aussagen der Zeugen auch früh schon Dokumente erwähnt. Wo menschliche Einsicht verfaßt, da ist ein Gottesurteil anzuwenden. Gottesurteile scheinen in Indien bis in die neueste Zeit hinein häufig vorgekommen zu sein. Die indischen Gesetzbücher machen neun Arten derselben namhaft, die sich zum Teil auch bei andern Völkern vorfinden: Gottesurteile durch die Wage, durch Feuer, Wasser, Gift, heiliges Weihwasser, durch Essen von unenthüllten Reisförnern ohne Verletzung des Mundes, durch Aufschwung eines Goldstücks aus heißem Wasser (Kesselfang), durch das Los und durch Ledern an einer glühend gemachten Pfughschar.

Das Strafrecht weist jene barbarischen Leibes- und Lebensstrafen auf, welche in den meisten Ländern des Orients an der Tagesordnung sind. Abhacken der Füße und Hände, Ausschlagen der Zunge, Pfählung, Verbrennung und andre grausame Arten der Verkümmelung und Hinrichtung gehören zu den gewöhnlichsten Strafen. Auch symbolische Arten der Bestrafung kommen, wie bei den alten Ägyptern und im europäischen Mittelalter, häufig vor. So sollen den schweren Verbrechen Brandmale verschiedener Form aufgetragen werden: einem Mörder in der Form eines kopflosen Leichnams; einem Trinker in der Form der Fahne, welche Schenkwirte auszubringen pflegen, u. dgl. Der Grundsatz: »Gleiches Recht für alle« liegt dem indischen Recht gänzlich fern. Ganz im Gegenteil wird das Strafmaß nach dem gesellschaftlichen Rang der Kaste abgemittelt, welcher der Verbrecher angehört. Hat ein Brahmane einen Mann aus niedrigerer Kaste beleidigt, so braucht er nur eine Geldstrafe zu zahlen, wie überhaupt die Brahmanen von allen Körperstrafen ausgenommen sind und nur an ihrem Vermögen, in schwereren Fällen durch Verbannung gestraft werden können. Dagegen soll ein Sudra, der einen Brahmanen angreift, beide Hände verlieren; speit er einen Brahmanen an, so sollen ihm beide Lippen, harnt er ihn an, so soll ihm die Scham abgeschnitten werden. Auch bei den Bestimmungen über Ehebruch tritt diese Ungleichheit des Strafrechts nach den Ständen sehr scharf hervor.

Die gleiche Beobachtung läßt sich auch in dem bürgerlichen Recht machen. So hängt im Schuldrecht die Höhe des erlaubten Zinsfußes von der Kaste des Schuldners ab. Eine besondere Ausbildung hat das Erbrecht erfahren, das ein getreuer Abdruck der altertümlichen Eigentumsverhältnisse ist, die sich Indien bewahrt hat. Im ganzen Orient bildet das Gesamteigentum die Regel, und das Privateigentum ist nur wenig entwickelt. Die Hindu leben bis auf den heutigen Tag in großen Familienverhältnissen zusammen, geleitet von dem Senior der Familie, dem seine Gattin als Dirigentin des Haushalts zur Seite steht. Ein solcher indischer Haushalt zählt manchmal 40–50 Köpfe. Unter Umständen kann auch ein jüngeres Familienglied, das sich durch seine besondere Tüchtigkeit dazu eignet, an die Spitze der Familie treten; denn von der Tüchtigkeit des Hauptes, sagt ein indisches Gesetzbuch, hängt das Gedeihen der Familie ab. Bei einer Teilung des Vermögens war in der frühern Epoche der ältere Bruder zu einem Vorausberechtigten, sei es, daß er einen bestimmten Prozentsatz des gemeinsamen Vermögens oder das Familienhaus oder einen Teil des Viehs u. als Präzipuum

erhielt. In späterer Zeit wurde gleiche Teilung eingeführt, aber die Vorrechte des Ältesten in betreff der Verwaltung des Familienguts haben sich ziemlich ungeschmälert behauptet. Die Gewalt des Patriarchen an der Spitze der Familie ist um so größer, als die Söhne und Töchter schon sehr frühzeitig verheiratet werden. 16—18jährige Ehemänner sind zu unerfahren und unselbständig, um einen eignen Haushalt anzufangen; sie bleiben daher auch nach ihrer Verheiratung bei den Eltern wohnen. Die Töchter folgen im Alter von 12—14 Jahren dem Gatten, mit dem sie im 8.—10. Jahr verlobt worden sind, und gehen in die despotische Gewalt eines andern Familienhauptes über. Ein natürlicher Ausfluß des patriarchalischen Systems ist die unselbständige Stellung der Frauen. In der Kindheit, so lautet eine häufig wiederkehrende Maxime der indischen Gesetzgeber, soll das Weib dem Vater, in der Jugend dem Mann, im Alter den Söhnen unterthan sein; niemals verdient die Frau Selbständigkeit. Daraus folgt in vermögensrechtlicher Beziehung der Grundsatz, daß die Frau alles, was sie erwirbt, nicht für sich, sondern für ihren Gewalthaber erwirbt, und daß sie absolut kein Erbrecht besitzt. Doch sind diese theoretischen Maximen früh durchbrochen worden. Während im ältern Rechte die weiblichen Familienmitglieder nur einen Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt hatten, der bei den Töchtern sich nur bis zur Verheiratung erstreckte, aber die bedeutenden Kosten der luxuriösen Hochzeitsfeier in sich schloß, wurde späterhin den Frauen, namentlich der Witwe und der Mutter, ein ziemlich weit gehendes Erbrecht eingeräumt. Nach dem modernen indischen Recht, wie es in der Mitakshara niedergelegt ist, erbt, wenn kein Sohn vorhanden ist, die Witwe das ganze Vermögen ihres Mannes, falls derselbe nicht in Gütergemeinschaft mit seinen Brüdern oder sonstigen männlichen Anverwandten lebte; nach dem modernen Rechte der Provinz Bengalen erbt die Witwe sogar in diesem Fall. Aus diesem weitgehenden Erbrecht der Witwe ergibt sich zugleich, daß der grausame und verächtliche Brauch der Witwenverbrennung niemals allgemeine Geltung in Indien gehabt haben kann. Die Erbfolgeordnung ist, wie in dem ältesten römischen Erbrecht, das auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut ist, ursprünglich streng agnatisch. Doch sind nach und nach auch die Kognaten in gewissen Fällen zur Erbschaft berufen worden und werden in der Provinz Bengalen sogar zwischen die Agnaten eingereiht. Testamentarische Verfügungen wurden erst durch die Engländer eingeführt.

Eine so eigenartig entwickelte Rechtsordnung wie die indische konnte, nachdem sie die Zeiten der mohammedanischen Fremdherrschaft überdauert hatte, auch durch die englische Eroberung nicht zerstört werden. Nur die barbarischen und ungerechten Bestimmungen des indischen Strafrechts verschwanden schon in der mohammedanischen Epoche. Die Engländer führten einen neuen Strafrechtskodex, Penal Code, für Indien ein, welcher den bekannten englischen Historiker Macaulay zum Verfasser hat. Dagegen ist im Zivilverfahren schon im vorigen Jahrhundert, als die indische Gerichtsverfassung nach europäischem Muster reorganisiert wurde, die Geltung des europäischen Rechts der Hindu und Mohammedaner ausdrücklich anerkannt und seitdem nie angetastet worden. Als Warren Hastings, der berühmte englische Staatsmann und Feldherr, 1772 von der Ostindischen Kompanie zum Statthalter von Bengalen

ernannt wurde, war einer seiner ersten Regierungsakte die Anerkennung und geistliche Sanctionierung des Rechts der Hindu und Mohammedaner, in allen in das Gebiet des Erbrechts und ehelichen Güterrechts sowie ihrer besondern Kastengebräuche einschlagenden Fällen nur nach ihrem eignen Recht gerichtet zu werden. Auch berief er eine Kommission von elf Brahmanen zur Ausarbeitung eines indischen Kodex auf Grund der alten Gesetze und ließ diese Kompilation von dem Engländer Halhed ins Englische übersetzen. Dieser Übersetzung, die 1776 erschien, gebührt der Ruhm, zuerst die Aufmerksamkeit der europäischen Gelehrten auf die Schätze der Sanskritlitteratur gelenkt zu haben; aber eine sichere Grundlage für die englische Rechtsprechung lieferten erst zwei Decennien später die sorgfältigen und genauen Übertragungen von Colebrooke, denen nachher viele andre gefolgt sind. Um ganz sicher zu gehen, besetzten die englischen Richter außerdem indische Panditen zu konsultieren, welche die für den bezüglichen Rechtsfall in Betracht kommenden Stellen aus den indischen Gesetzbüchern beizubringen hatten und zu diesem Zweck den Gerichtshöfen attachiert waren. Erst in neuerer Zeit ist diese Einrichtung wieder abgeschafft worden. Eine Kodifikation des indischen und mohammedanischen Rechts liegt bisher nicht vor. Die Anzahl der Prozesse, welche an den angloindischen Gerichtshöfen zur Beurteilung gelangen, ist sehr bedeutend. Namentlich die vermögensrechtliche Stellung der Witwe, der Grad ihrer Dispositionsfähigkeit über das von ihrem Mann ererbte Vermögen, gibt zu vielen Streitigkeiten Veranlassung. Die Gerichtskosten sind sehr hoch, doch wird die Unbestimmtheit der englischen Richter auch von den Eingebornen rühmend anerkannt, und sie ziehen, wenn sie die Wahl haben, einen englischen Richter einem ihrer Landsleute bei weitem vor.

Bei dieser Sachlage wäre es ein großer Irrtum zu vermuten, daß die eingangs erwähnte Albert-Bill, durch welche die richterlichen Befugnisse eingebornen Richter erweitert werden sollten, bei der Masse der Eingebornen selbst auf besondern Entschlussum gestossen wäre. Überdies ist die Zahl der eingebornen Richter bis jetzt viel zu gering, als daß der Bill eine mehr als prinzipielle Bedeutung zukäme. Sie ist auch als eine rein prinzipielle Maßregel aufzufassen, die mit der Politik des jetzigen Vicerois, Lord Rivon: »Indien für die Indier« und den liberalen Grundsätzen des whiggistischen Ministeriums in England in engster Verbindung steht. Diese Politik ist keineswegs nach dem Geismat der überwiegenden Mehrzahl der in Indien lebenden Engländer, welche durch die drohende Konkurrenz der Eingebornen in dem Besitze der einträglichen Stellen geschmälert zu werden fürchten, die sie sich gewöhnt haben als ihr ausschließliches Monopol zu betrachten. Es läßt sich aber auch nicht verkennen, daß eine zu weit gehende Heranziehung des eingebornen Elements zu der Regierung und Verwaltung des Landes eine ernste Gefahr für den Bestand der englischen Herrschaft in sich schließt. Die Gouverneure der verschiedenen Provinzen des indischen Reichs haben die geistliche Befugnis, das eingeborne Element unter dem Beamtentum noch sehr bedeutend zu vermehren, indem sie geeignet erscheinende Persönlichkeiten in ihrem Reifort anstellen, ohne daß von denselben das übliche Examen für den indischen Zivildienst in England abgelegt worden ist. Sollte auf diesem Weg, was unter dem jetzigen Regime gar nicht unwahrscheinlich ist, nach und nach

eine größere Anzahl von Hindu in den indischen Staatsdienst gelangen, so würde nach Durchführung der »Albert-Bill« eine direkte Gefährdung der Europäer bei der Entscheidung von Kriminalfällen sofort gegeben sein. Es wird zwar geltend gemacht, daß die Hindu, wenn sie ja parteiisch urteilen sollten, wahrscheinlich viel eher zu gunsten der Engländer als zu gunsten ihrer eignen Landsleute parteiisch sein würden. Vielsache Erfahrungen sprechen dafür, daß ein Hindu alle andern Rücksichten beiseite setzt, wenn er glaubt, sich dadurch die Gunst hochgestellter Engländer erwerben zu können. Aber wie bald und wie vollständig könnte sich das Blatt wenden, wenn einmal eine Zeit politischer Aufregung wiederkehren sollte, wie sie unmittelbar vor dem Ausbruch des indischen Aufstands von 1857 in Ostindien geherrscht hat. Dann würde die »Albert-Bill« eine gefährliche Waffe in den Händen der Hindu abgeben. Einer besonders Antipathie ist diese Bill unter den englischen Ladies deshalb bezeugt, weil die Möglichkeit, vor den Richterstuhl eines Mohammedaners oder Hindu gezogen zu werden, deren Anschauungen über das weibliche Geschlecht von den europäischen so weit abweichen, ihnen im höchsten Grad anstößig erscheint. Unter den Männern war es besonders die Klasse der auf dem Land mitten unter einer zahlreichen und anständigen einheimischen Bevölkerung lebenden Indigopflanzer Bengalens, welche die vorgeschlagene Neuerung mit großer Indignation aufnahm. Übrigens hat sich die Opposition gegen die »Albert-Bill« nicht auf Indien beschränkt, sondern auch in England in der Presse und im Parlament ein lebhaftes Echo gefunden. Längere Zeit hindurch schien sogar die Stellung des Vizekönigs ernstlich erschüttert. Nach den neuesten Nachrichten hat diese Opposition denn auch den Erfolg gehabt, daß die indische Regierung die Bill nur in einer sehr modifizierten Gestalt zum Gesetz zu erheben beabsichtigt. Nur solche Hindu, die schon im höhern Zivildienst angestellt sind, sollen richterliche Befugnisse erlangen. Es war jedenfalls ein großer politischer Fehler, die Bill überhaupt einzubringen. Das einzige greifbare Resultat, das bisher erzielt wurde, besteht in einer Aufspaltung des Rassenhasses und einer bedenklichen Erweiterung der tiefen Kluft, die zwischen Europäern und Eingebornen in Indien ohnedies schon besteht.

**Industrierausstellungen.** Die im verflossenen Jahr erfolgte Abrechnung über die 1882 in Nürnberg veranstaltete bayerische Landesindustrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung (s. Jahres-Supplement IV, S. 508) hat ein noch günstigeres Resultat ergeben als das, welches wir an jener Stelle erwarteten. Es stellte sich ein endlicher reiner Überschuß von 405,000 Mk. heraus, der nach dem Programm der Ausstellung dem bayerischen Gewerbemuseum überwiesen wurde. Wie wir im Jahres-Supplement III, S. 486, berichteten, war ein Teil des Überschusses der Düsselborscher Industrierausstellung zur Pflege gewerblicher und kunstgewerblicher Thätigkeit im Ausstellungsbezirk bestimmt worden. Diese Summe, im Betrag von 207,000 Mk., wurde dem Ende 1882 in Düsseldorf konstituierten Zentralgewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke überwiesen, dessen Zweck es ist, nach dem Muster des bayerischen Gewerbemuseums die gewerbliche und kunstgewerbliche Thätigkeit im Vereinsgebiet zu heben. Ständige Sammlungen musterghüthiger kunstgewerblicher und gewerblicher Gegenstände, eine technische Fachbibliothek, temporäre Ausstel-

lungen an verschiedenen Orten des Vereinsgebiets, Vorträge und Ausschreibungen von Preisbewerbungen für gewerbliche und kunstgewerbliche Leistungen sind ins Auge gefaßt; die neben der obengedachten Summe nötigen Gelder sollen durch Anteilnahme und jährliche Beiträge aufgebracht werden.

Die Zahl der Ausstellungen im Berichtsjahr ist keine kleine gewesen, doch waren nur zwei oder drei von größerer Bedeutung und erweckten ein allgemeines Interesse, die Mehrzahl derselben beschränkte sich auf einen kleinern Kreis von Interessenten oder auf ein lokal begrenztes Gebiet. Die Tendenz, besondere Fächer oder Zweige menschlichen Schaffens zur vergleichenden Darstellung zu bringen, ist immer stärker hervorgetreten, und sie hat auch, mit wenigen Ausnahmen, zu allseitig recht befriedigenden Ergebnissen geführt. Andererseits sind auch Landesausstellungen an mehr als einem Ort mit vielem Glück inszeniert worden.

#### Deutsches Reich.

Die bedeutendste Ausstellung des letzten Jahrs war ohne Zweifel die durch den Brand des Vorjahrs in ihrem Keim erstickte, danach aber um so reichhaltiger und umfassender hergestellte Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiet der Hygiene und des Rettungswesens zu Berlin. Der Raum der Ausstellung wurde gegen den der vorjährigen bedeutend erweitert, zu dem ursprünglichen Terrain ein durch eine nichtbebaute Straße von jenem getrennter Raum hinzugezogen, so daß die Größe des Ausstellungsterrains 75,500 qm oder rund 5 ha erreichte, eine bedeutende Vergrößerung gegen 1879, wo das Ausstellungsterrain 61,000 qm maß. Ebenso waren statt 25 nun 39 Bogen der Stadtbahn, welche das Areal durchschneidet, hineinbezogen und diese ganz außer Berührung mit dem Hauptgebäude gehalten, welches seinen Platz zwischen der Lehrter Bahn und dem Stadtbahnviadukt fand. Die Gesamtgrundfläche des überbauten Raums maß rund 20,000 qm, wovon 11,500 auf das Hauptgebäude, 1700 auf die Wagenhalle, 3600 auf Einzelbauten und 3200 auf Restaurationshallen kamen. Nimmt man die Grundfläche der als Ausstellungsräume in Benutzung genommenen Stadtbahnbogen hinzu, so erhebt sich die Gesamtgrundfläche auf 27,000 qm, also um 2000 qm mehr als die der Gewerbeausstellung von 1879, welche 25,000 qm beanspruchte. Für das Hauptgebäude war eine Konkurrenz ausgeschrieben worden, aus welcher die Ingenieure Pröll und Schwarowsky in Dresden als Sieger hervorgingen. Ihr Projekt war ein eigentümliches. Das Zentralkomitee der Ausstellung hatte an ihr Ausschreiben die Bedingung geknüpft, daß die Gebäude Eigentum des Unternehmers bleiben sollten. Das brachte die Firma auf den Gedanken, ein aus zahlreichen Einzelbauten zusammengesetztes Haus zu entwerfen, derart, daß die einzelnen Hallen auch für sich oder aber in beliebiger zu verändernden Kombinationen verwendet werden könnten. So entstand der Komplex von etwa 30 Kuppelavillons, deren Inneres eine einzige Halle darstellte, welche den Schwerpunkt des ganzen Ausstellungsarrangements bildete. Der Grundriß des Gebäudes erschien als eine schachbrettartige Zusammenstellung von 25 gleich großen Quadraten von je 19 m Seite, darunter 4, welche zentral liegende, quadratische, offene Höfe von 7 m Seite umschlossen. Durch die Einschaltung dieser Höfe wurde die schachbrettartige Zusammenfassung in der Weise umgemandelt, daß man den Grundriß ebenfalls als aus einer